



Ordnung für das Bachelorstudium an der Theologischen Fakultät der Universität Basel

Vom 27. November 2017

Vom Universitätsrat genehmigt am 18. Dezember 2017.

Die Theologische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, die folgende Ordnung:

I. Allgemeines

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium Theologie an der Theologischen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel im Bachelorstudium «Theologie» studieren.

³ Die Fakultät erlässt in Ergänzung zu dieser Ordnung einen Studienplan. Dieser regelt den modularen Aufbau und die Anforderungen für das Bestehen des Studiums. Der Studienplan ist ein integrierter Bestandteil dieser Ordnung und wird im Anhang aufgeführt.²

⁴ Einzelheiten des Bachelorstudiums sind in der Wegleitung Bachelorstudium «Theologie» (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Prüfungs- und Unterrichtskommission der Fakultät erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad «Bachelor of Theology».

Zulassung

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011³ sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium der Theologie oder einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind oder ein solches bzw. einen solchen bereits erfolgreich abgeschlossen haben, werden nicht zum Bachelorstudium Theologie an der Universität Basel zugelassen.

Studienbeginn

§ 4. Das Bachelorstudium kann im Herbst- oder im Frühjahresesemester begonnen werden.

¹ SG 440.110.

² § 1 Abs. 2: Der Anhang wird hier nicht abgedruckt. Sie können auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente» und «Rechtserlasse» eingesehen werden.

³ Diese Ordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13.11.2019.



Unterrichtssprache

§ 5. Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

II. Studium

Umfang und Dauer

§ 6. Das Bachelorstudium umfasst Leistungen im Umfang von 180 Kreditpunkten. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von sechs Semestern im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

Gliederung und Aufbau

§ 7. Das Bachelorstudium «Theologie» gliedert sich in:

- a) Module des Studiengangs gemäss Studienplan
- b) das Modul Bachelorarbeit
- c) einen Wahlbereich

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen

§ 8. Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn gemäss den Vorgaben des Studienplans die Module inkl. das Modul Bachelorarbeit und der Wahlbereich erfolgreich absolviert worden sind.

² Die Bachelorabschlussnote berechnet sich als mit den Kreditpunkten gewichtetes Mittel aller benoteten Studienleistungen des Studiengangs mit Ausnahme des Moduls Bachelorarbeit. Die Note des Moduls Bachelorarbeit fliesst mit der Gewichtung von 10 KP in die Berechnung der Bachelorabschlussnote ein.

³ Die Note des Moduls Bachelorarbeit berechnet sich als Durchschnitt aus der Note der Bachelorarbeit (2/3) und der Note des Bachelorkolloquiums (1/3).

⁴ Studierenden, welche das Bachelorstudium «Theologie» nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen können, wird der Ausschluss vom Bachelorstudium «Theologie» von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät verfügt.

Leistungsbewertung

§ 9. Studentische Leistungen werden entweder mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail) oder mit einer Note bewertet.

² Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei 4 genügend ist.

³ Die Benotung erfolgt in ganzen oder halben Noten.



⁴ Zur Festlegung der Noten ist folgender Notenschlüssel zu verwenden:

- 6.0 ausgezeichnet
- 5.5 sehr gut
- 5.0 gut
- 4.5 befriedigend
- 4.0 genügend
- < 4.0 ungenügend

⁵ Notendurchschnitte werden auf zwei Kommastellen gerundet. Halbe Hundertstel werden aufgerundet. Ein Durchschnitt kleiner als 4 ist ungenügend.

⁶ Die Bachelorabschlussnote wird auf eine Kommastelle gerundet. Halbe Zehntel werden aufgerundet.

⁷ Bei Wiederholung der Leistungsüberprüfungen gemäss § 12 Abs. 9, § 13 Abs. 8, § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 7 zählt die bessere Note.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 10. Die Prüfungs- und Unterrichtskommission genehmigt jedes Semester die Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerbbareren Kreditpunkte für das Bachelorstudium an der Theologischen Fakultät der Universität Basel. Die Fakultätsversammlung entscheidet abschliessend. Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der damit erwerbbareren Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

² Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden. Genügende Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

³ Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS. Die Anzahl Kreditpunkte (KP) pro Lehrveranstaltung entspricht dem realen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird ein KP für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben.

⁴ Die Zuordnung von Kreditpunkten richtet sich nach folgenden Richtwerten:

- a) Grundkurs: 3 KP
- b) Vorlesung: 3 KP
- c) Proseminar und Seminar: 3 KP
- d) Proseminararbeit: 3 KP
- e) Seminararbeit: 5 KP
- f) Übung: 2-3 KP
- g) Kolloquium: 3 KP
- h) Sprachkurs: 4-6 KP
- i) Sprachlektüre: 3 KP
- j) Exkursionen: 2-4 KP



- k) Modulprüfung: 2 KP
- l) Bachelorarbeit: 9 KP
- m) Bachelorkolloquium: 1 KP

⁵ Die Zuordnung von Kreditpunkten bei studentischen Leistungen wie insbesondere

- a) begleitetes Selbststudium,
- b) Mitarbeit an einem Forschungsprojekt,
- c) Praktika

erfolgt auf der Grundlage eines von der Prüfungs- und Unterrichtskommission genehmigten Studienvertrags (Learning Contract).

Arten der Leistungsüberprüfungen

§ 11. Die Überprüfung studentischer Leistungen in einer Lerneinheit erfolgt für alle Studierenden nach den gleichen Prüfungsmodalitäten. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Anbieterbezogene Leistungsüberprüfungen
- b) Modulprüfungen
- c) Leistungsnachweise
- d) Proseminararbeiten
- e) Seminararbeiten
- f) Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag
- g) Bachelorarbeit
- h) Bachelorkolloquium

² Eine Übersicht über die Zuordnung der Leistungsüberprüfungsformen zu den Lehr- und Lernformen sowie dem damit verbundenen Erwerb von Kreditpunkten ist in der Wegleitung angegeben.

Modulprüfungen

§ 12. Modulprüfungen überprüfen die Inhalte eines Moduls.

² Modulprüfungen finden halbjährlich statt.

³ Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt durch das Belegen. Eine Abmeldung hat bis eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten zu erfolgen.

⁴ Die Durchführung obliegt der bzw. dem zuständigen Dozierenden.

⁵ Die Aufsicht über die Modulprüfungen obliegt dem Studiendekanat.

⁶ Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung beträgt maximal 40 Minuten. Sie findet in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers statt.

⁷ Eine schriftliche Modulprüfung erfolgt durch eine zwei- bis dreistündige Prüfung.

⁸ Die Modulprüfungen werden von den zuständigen Dozierenden benotet.



⁹ Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch. Die Wiederholungsprüfung findet innerhalb von 3 Monaten nach dem letzten Versuch statt.

¹⁰ Das dreimalige Nichtbestehen einer Modulprüfung führt zum Ausschluss vom Studiengang. Der Ausschluss wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät verfügt.

¹¹ Das Nichterscheinen zu einer Wiederholung gilt als Verzicht auf diese und wird bei der Bewertung mit «nicht erschienen» vermerkt.

¹² Einzelheiten zu Inhalt, Form, Dauer, Zeitpunkt und Durchführung der Modulprüfungen werden den Studierenden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Leistungsnachweise

§ 13. Leistungsnachweise gemäss § 11 Abs. 1 lit. c finden in folgenden Lehrveranstaltungstypen statt:

- a) Grundkurs
- b) Vorlesung
- c) Proseminar und Seminar
- d) Übung
- e) Kolloquium
- f) Exkursion
- g) Sprachkurs
- h) Sprachlektüre

² Leistungsnachweise finden während der Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran statt.

³ Die Leistungsnachweise liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

⁴ Die Leistungsnachweise können erfolgen durch:

- mündliche Prüfungen von 15 bis 30 Minuten, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers
- schriftliche Prüfungen von 45 bis 90 Minuten,
- Übungsblätter,
- Berichte / Protokolle,
- Essays,
- Referate oder
- Portfolio

⁵ Studierende sind mit dem Belegen der Lehrveranstaltung automatisch zum Leistungsnachweis angemeldet.

⁶ Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail) oder mit Note.



⁷ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student dem Leistungsnachweis fern, so gilt dieser als nicht bestanden und wird mit «nicht erschienen» bewertet.

⁸ Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden, der beste Versuch zählt. Mit dem Nichtbestehen eines Leistungsnachweises erfolgt eine automatische Anmeldung zur Wiederholungsprüfung. Sollten die Studierenden diese nicht absolvieren wollen, ist eine Abmeldung der bzw. dem zuständigen Dozierenden mitzuteilen. Die Abmeldung wird bei der Bewertung mit dem Eintrag «nicht erschienen» vermerkt. Das Nichterscheinen zu einer Wiederholung gilt als Verzicht auf den Wiederholungsversuch und wird mit «nicht erschienen» bewertet.

Proseminararbeiten und Seminararbeiten

§ 14. Proseminare und Seminare können mit einer Proseminar- oder Seminararbeit ergänzt werden. Die Anmeldung erfolgt mit der Abgabe der schriftlichen Arbeit.

² Die schriftliche Arbeit ist spätestens sechs Monate nach Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung einzureichen. Auf Antrag kann die Frist durch die verantwortliche Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten verlängert werden.

³ Die schriftliche Arbeit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten beurteilt, die bzw. der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die Arbeiten werden benotet. Die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent teilt innerhalb acht Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit das Bestehen oder Nichtbestehen mit oder macht Auflagen für eine Überarbeitung innerhalb einer bestimmten Frist.

⁴ Eine nicht bestandene schriftliche Arbeit kann wiederholt werden. Sie muss mit einem neuen Thema verfasst werden.

Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag

§ 15. Die Anmeldung zu studentischen Leistungen, welche ausserhalb von Lehrveranstaltungen erbracht werden, insbesondere durch Projekte, ausseruniversitäre Praktika, tutorielle Tätigkeit oder Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung, erfolgt durch einen Studienvertrag.

² Im Studienvertrag legt die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent vor Beginn der studentischen Leistung Thema, Inhalt und Umfang, Beginn und Ende, allfällige Überarbeitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten, die Anzahl erwerbbarer Kreditpunkte sowie die Anrechnung in einem bestimmten Modul gemeinsam mit der bzw. dem Studierenden fest. Der Studienvertrag wird vor Beginn der studentischen Leistung von der bzw. von dem Vorsitzenden der Unterrichts- und Prüfungskommission vor Beginn unterschrieben.

³ Studentische Leistungen im Rahmen eines Studienvertrags werden mit bestanden / nicht bestanden (pass/fail) bewertet oder benotet.

Bachelorarbeit

§ 16. Vor Abschluss des Bachelorstudiums ist zu einem frei gewählten Thema eine Bachelorarbeit zu schreiben. Die Bachelorarbeit dokumentiert eine eigenständige, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer selbst gewählten Fragestellung der Theologie.

² Thema, Form, Beginn und Ende der Bachelorarbeit werden zwischen der Studentin bzw. dem Studenten und der zuständigen habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Dozentin bzw. dem zuständigen habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Dozenten der Fakultät in einem Learning Contract vereinbart. Die Prüfungs- und Unterrichtskommission kann die Betreuung der Bachelorarbeit auf Assistierende mit Promotion übertragen.



³ Die Bachelorarbeit umfasst höchstens 40 Seiten und ist innert sechs Wochen zu verfassen. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent die Frist auf höchstens zehn Wochen verlängern.

⁴ Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der Prüfungs- und Unterrichtskommission ist auch eine andere Sprache zulässig.

⁵ Die Bachelorarbeit wird von der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden begutachtet und benotet.

⁶ Wenn eine Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird, wird diese mit der Note 1,0 bewertet.

⁷ Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium der Theologie an der Universität Basel. Der Ausschluss wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät verfügt.

Bachelorkolloquium

§ 17. Das Kolloquium besteht aus einer 45-minütigen und benoteten mündlichen Prüfung in Form eines Kurzreferates über die bestandene Bachelorarbeit sowie einer Disputation mit den Dozierenden. Mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Kolloquium öffentlich stattfinden.

² Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist die bestandene Bachelorarbeit. Das Kolloquium findet spätestens in dem der Einreichung der Bachelorarbeit folgenden Semester statt.

³ Das Kolloquium wird von den beiden Dozierenden mit einer gemeinsam festgelegten Note bewertet.

⁴ Ein nicht bestandenes Kolloquium kann wiederholt werden. Die Wiederholung findet zum nächstmöglichen Prüfungstermin statt.

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 18. Wer das Bachelorstudium gemäss § 8 bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Urkunde, aus welcher der studierte Studiengang sowie das Gesamtprädikat hervorgehen. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

² Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, der Titel der Bachelorarbeit sowie die Bachelorabschlussnote detailliert ausgewiesen sind.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 19. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Sind aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel erforderlich, müssen diese bei der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung angegeben werden.



Verschiebung, Krankheitsfall, Unfall und Fernbleiben

§ 20. Ein Antrag auf Verschiebung von Prüfungen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachung des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin beim Studiendekanat zu handen der Prüfungs- und Unterrichtskommission einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist dem Studiendekanat spätestens 5 Tage nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Studiendekanat legt möglichst bald einen Termin für die Nachprüfung fest.

³ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Modulprüfung oder dem Bachelorkolloquium fern, oder reicht eine Arbeit nicht fristgerecht ein, so gilt dieses als nicht bestanden und wird mit der Note 1,0 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 21. Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Prüfung oder Arbeit mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung von Texten unter Anmassung der Autorschaft, so gilt die betreffende Prüfung oder Arbeit als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1 bewertet. Die Prüfungs- und Unterrichtskommission kann einen Ausschluss vom Studium beschliessen. Der Ausschluss wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät verfügt.

Einsichtsrecht

§ 22. Nach Abschluss schriftlicher Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einblick in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 23. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. an einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Prüfungs- und Unterrichtskommission auf Antrag der bzw. des Studierenden. Gleiche oder gleichwertige Leistungen können nur einmal angerechnet werden.

² Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt.

IV. Zuständigkeit

Prüfungs- und Unterrichtskommission

§ 24. Die Fakultätsversammlung wählt die Prüfungs- und Unterrichtskommission.

² Die Zusammensetzung der Prüfungs- und Unterrichtskommission regelt das Fakultätsreglement.

³ Die Prüfungs- und Unterrichtskommission ist für die Konzeption und Durchführung der jeweiligen Studiengänge verantwortlich und nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Insbesondere beschliesst sie semesterweise die Modalitäten der Leistungsüberprüfungen und entscheidet in allen Fragen der Prüfungen, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthalten. Ferner beschliesst sie semesterweise das Lehrangebot der Studiengänge, über das die Fakultät abschliessend entscheidet.



⁴ Die Fakultät kann auf Antrag der Prüfungs- und Unterrichtskommission bestimmte Entscheide an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungs- und Unterrichtskommission delegieren.

⁵ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungs- und Unterrichtskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen.

Härtefälle

§ 25. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 26. Verfügungen gemäss dieser Ordnung bzw. den jeweiligen Studienplänen sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Schlussbestimmungen

Geltung

§ 27. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden im Bachelorstudium, die ihr Studium am 1. August 2018 oder später beginnen oder seit dem 1. August 2009 begonnen haben.

Schlussbestimmung

§ 28. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. August 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Theologischen Fakultät der Universität Basel vom 15. Dezember 2008 aufgehoben.

Namens der Theologischen Fakultät

Der Dekan: Prof. Dr. Georg Pfeleiderer